



Integrationsausschuss

38. Sitzung (öffentlich)

5. Juni 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:45 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler-Deppe (CDU)

Protokoll: Steffen Exner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|--|----------|
| | Vor Eintritt in die Tagesordnung | 5 |
| 1 | Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren (<i>Bericht auf Wunsch der Landesregierung</i>) | 6 |
| | – Mündlicher Bericht der Landesregierung | |
| 2 | Älteren Menschen mit Migrationsgeschichte den Zugang zu Pflege- und Altenhilfe erleichtern und ihre Lebensleistung würdigen | 8 |
| | Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/4455

Ausschussprotokoll 17/579

– Verfahrensberatung | |

Der Ausschuss kommt überein, die Beratung des Antrags auf die nächste Ausschusssitzung zu vertagen.

3 Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) 9

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/5618

in Verbindung mit:

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/5638

Ausschussprotokoll 17/647

– abschließende Beratung und Votum

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/5618 – und zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/5638 – abzugeben.

4 Integration beginnt mit Ausbildung und Arbeit – Bewährtes bewahren, Ideen entwickeln, Unterstützung leisten 10

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/4113

Ausschussprotokoll 17/558

– Abstimmung

Der Ausschuss nimmt den Antrag der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/4113 – mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen an.

- 5 Sie sind in Nordrhein-Westfalen willkommen! – Berufsanerkennungsverfahren verbessern und im Sinne der antragstellenden Menschen weiterentwickeln** 11
- Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/3805
- Ausschussprotokoll 17/558
- abschließende Beratung und Abstimmung
- Der Ausschuss nimmt den Antrag der Fraktionen von CDU und FDP – Drucksache 17/3805 – mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen an.
- 6 Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen** 12
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5976
- Vorlage 17/2159
- Diskussion
- 7 Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes** 14
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5977
- Verfahrensberatung
- Der Ausschuss kommt überein, eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5977 – durchzuführen.

- 8 Landesinitiative „Gemeinsam klappt’s“** *(beantragt in der 31. Sitzung des IntA am 13. März 2019 durch die Fraktion der SPD)* **16**
- Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/1809
Vorlage 17/2224
- Diskussion
- 9 Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folter (PSZ) in NRW** *(beantragt durch die Fraktion der SPD; s. Anlage 1)* **19**
- Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/2119
- Diskussion
- 10 Inwieweit ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit integrationspolitischen Maßnahmen beim Thema „Clankriminalität“ involviert?** *(beantragt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; s. Anlage 2)* **22**
- Bericht der Landesregierung
Vorlage 17/2128
- Diskussion
- 11 Verschiedenes** **26**

6 Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/5976

Vorlage 17/2159

(Der Gesetzentwurf wurde am 22. Mai 2019 zur Federführung an den Integrationsausschuss und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss sowie an den Innenausschuss überwiesen.)

Vorsitzende Margret Voßeler-Deppe teilt mit, die kommunalen Spitzenverbände seien am 22. Mai 2019 angeschrieben worden, um ihnen gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags NRW bis zum 17. Juni 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Minister Dr. Joachim Stamp (MKFFI) führt zum Gesetzentwurf Folgendes aus:

Anlass für die Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes ist die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen.

In seinem Urteil vom 24. Juli 2018 hat sich das Bundesverfassungsgericht mit Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen befasst. Dabei hat es verfassungsrechtliche Maßgaben für Fixierungen in der psychiatrischen Unterbringung aufgestellt. Diese Maßgaben sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zwingende rechtliche Folgen aus der besonderen Eingriffsintensität in die Bewegungsfreiheit, die mit einer 5- bzw. 7-Punkt-Fixierung verbunden ist.

Diese besondere Eingriffsintensität trifft im Wesentlichen auf Fixierungen generell zu, also auch auf Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug. Daher ist es verfassungsrechtlich geboten, dass wir die gesetzlichen Regelungen zu Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug an die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts anpassen. Es sind daher folgende Kernpunkte bei der Neuregelung von Fixierungen vorgesehen:

- Fixierungen, die nicht nur für einen kurzfristigen Zeitraum vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und der richterlichen Anordnung.
- Bei Gefahr im Verzug dürfen die Einrichtungsleitung bzw. andere Bedienstete eine entsprechende Anordnung vorläufig treffen, wobei die richterliche Entscheidung und die ärztliche Stellungnahme unverzüglich nachzuholen sind.
- Ist absehbar, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung beendet und keine Wiederholung zu erwarten ist, ist eine Antragstellung entbehrlich.
- Zuständiges Gericht für die Anordnung von Fixierungen ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat.

- Fixierungen dürfen nur angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Selbstgefährdung oder einer vom Untergebrachten ausgehenden, erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer unerlässlich ist und gleichermaßen geeignete Mittel zur Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehen.
- Fixierungen werden medizinisch überwacht. Während der Fixierung sind die Untergebrachten ständig in unmittelbarem Sichtkontakt zu halten.
- Es besteht eine umfangreiche Dokumentationspflicht in Bezug auf die Fixierungsmaßnahme. Ist eine Fixierung nicht richterlich angeordnet worden, sind die Untergebrachten darüber zu belehren, dass die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahmen gerichtlich überprüfbar ist.

Schließlich werden noch ein paar Regelungen redaktionell berichtigt und klargestellt.

Berivan Aymaz (GRÜNE) dankt für die Erläuterungen des Ministers, die deutlich machten, dass der Gesetzentwurf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folge, welche die besondere Eingriffsintensität von 5- und 7-Punkt-Fixierungen betone.

Es müsse erwähnt werden, dass sich diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf den Strafvollzug beziehe und nun auch im Rahmen des Abschiebungshaftvollzugs umgesetzt werde. Die besonderen Umstände des Abschiebungshaftvollzugs müssten bei dieser Umsetzung sehr genau beachtet werden, und es gelte zu prüfen, ob alle durch das Bundesverfassungsgericht vorgesehenen Einschränkungen sich in diesem Rahmen anwenden ließen.

Um dies zu erörtern und möglichen Korrekturbedarf herauszuarbeiten, wolle sie eine schriftliche Anhörung beantragen. Dabei solle es unter anderem darum gehen, wie viel ärztliches Personal und wie viele Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stehen müssten.

Minister Dr. Joachim Stamp (MKFFI) schlägt vor, dem Ausschuss die Stellungnahmen einer im Vorfeld zum Gesetzentwurf durchgeführten Verbändeanhörung zur Verfügung zu stellen und im Anschluss daran zu entscheiden, ob weiterer Anhörungsbedarf bestehe. Beteiligt hätten sich die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen, das Evangelische Büro NRW und das Katholische Büro NRW. Die Verbände hätten keine Einwände erhoben.

Berivan Aymaz (GRÜNE) erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

StS Andreas Bothe (MKFFI) weist darauf hin, entgegen der Darstellung durch Berivan Aymaz beziehe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sich nicht auf den Strafvollzug, sondern auf geschlossene psychiatrische Einrichtungen.

Fixierungen dürften immer nur das letzte Mittel zur Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung sein. Seit 2015 sei dieses Mittel in zwölf Fällen zur Anwendung gekommen.